

**Entsprechenserklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vonovia SE
zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Vonovia SE erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 12. Dezember 2023 sämtlichen, vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der am 27. Juni 2022 veröffentlichten Fassung mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

Gemäß G.7 Satz 1 DCGK soll der Aufsichtsrat die Leistungskriterien für das bevorstehende Geschäftsjahr festlegen. G.8 DCGK bestimmt, dass eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll. Um den Gleichlauf der Vorstandsintensivierung mit der zwischenzeitlich angepassten Kennzahlensystematik für die Unternehmenssteuerung weiterhin sicherzustellen, hat der Aufsichtsrat nach Beginn des Geschäftsjahres 2024 beschlossen, das bislang verwendete Leistungskriterium Group FFO sowohl in den laufenden LTI-Tranchen als auch für die STI-Zusagen und LTI-Tranchen 2024 ff. durch das Leistungskriterium Adj. EBT zu ersetzen. Somit wird eine Abweichung von der Kodexempfehlung G.7 Satz 1 DCGK erklärt. Im Hinblick auf die Ersetzung des Leistungskriteriums in den noch laufenden LTI-Tranchen 2021 bis 2023 (unter Beibehaltung der CAGR-Zielvorgabe) wird eine Abweichung von der Kodexempfehlung G.8 DCGK erklärt.

Gemäß G.13 Satz 2 DCGK sollen Abfindungszahlungen im Falle eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots auf die Karenzentschädigung angerechnet werden. Aus Bestandsschutzgründen wird diese Empfehlung derzeit in einem Fall noch nicht umgesetzt. Bei Vertragsverlängerungen und künftigen Vertragsschlüssen wird der Empfehlung G.13 Satz 2 DCGK entsprochen.

Bochum, 26.03.2024

Für den Vorstand

Rolf Buch

Vorsitzender des Vorstands

Für den Aufsichtsrat

Clara C. Streit

Vorsitzende des Aufsichtsrats